

1/X. 1916

2

(Gegälligkeit und keine Preistreiberei.) Vor einigen Tagen fand vor dem Bezirksgerichte Josefstadt die Verhandlung über eine von der Firma Louis u. Alfred Gottreich gegen die Firma Ludwig u. Berthold Epstein erstattete Anzeige wegen Preistreiberei statt. Nach der Anzeige hätte die Firma Epstein Gamaschenspal Leder zum Preise von K. 1.80 pro Quadratfuß, welches sie selbst zu K. 1.20 bezogen hätte, der Firma Gottreich verkauft. In einer Verhandlung im Juni dieses Jahres vor dem Vorstand des Bezirksgerichtes Josef-

stadt Landesgerichtsrates Dr. Stolz war die Firma Epstein freigesprochen worden, weil nicht ein Verkauf, sondern ein Warendarlehen stattgefunden habe, da sich die Firma Gottreich verpflichtet hatte, ein gleiches Quantum Leder, wie das gekaufte, zum Preise von K. 1.80 zurückzustellen, und der Tatbestand der Preistreiberei ein Darlehensgeschäft nicht umfasse. Siegegen berief der staatsanwaltschaftliche Funktionär, und ein Appellsenat unter dem Vorstehe des Landesgerichtsrates Dr. Wessely hob den Freispruch auf und verwies die Angelegenheit an das Bezirksgericht zurück, zur Erhebung, ob bei sämtlichen Geschäftsabschlüssen dieser beiden Firmen eine Rückstellung der Ware zum gleichen Preise bedungen war sowie ob allenfalls die Regie der Firma Epstein diese berechtige, einen Aufschlag von 60 S. pro Quadratfuß zu berechnen. Hierüber fand nun die Hauptverhandlung neuerlich beim Bezirksgerichte Josefstadt statt, bei welcher die Firma Epstein durch Dr. Friedrich Sturz, und die Firma Gottreich, als Privatbeteiligte, durch Dr. Robert Fischer vertreten waren. Der Verteidiger stellte unter Beweis, daß von allem Anfang an und für jeden Geschäftsabschluß die Rückstellung des jeweils überlassenen Lederquantums verabredet war, und hob hervor, daß die Firma Gottreich, erst als die Firma Epstein das geliehene Lederquantum zurückverlangte, die Anzeige wegen Preistreiberei erstattete. Mehrere Zeugen bestätigten, daß es sich ausschließlich um ein Warendarlehen handelte und daß selbst, wenn ein Verkauf vorläge, dieser mit Rücksicht auf den damaligen Marktpreis als eine Gegälligkeit der Firma Epstein gegenüber der Firma Gottreich aufzufassen sei, zumal damals Spaltleder schwer zu beschaffen war. Bezirksrichter Dr. Decker sprach die beiden Inhaber der Firma Epstein ebenfalls frei, da ein Warendarlehen anzunehmen sei, auf welches das Preistreibereigesetz keine Anwendung finde und weil auch nicht immer die Gesetzmäßigkeit maßgebend sein können, sondern vielmehr der jeweilige Marktpreis, der von der Firma Epstein in diesem Falle stark unterboten worden wäre, in Betracht kommen müsse.